

Zunächst eine Vorbemerkung zu diesem Thema: Die liturgischen Dienste und ihre zeremonielle Gestaltung sind vergleichbar mit dem Skelett des menschlichen Körpers, dessen Knochen nicht sichtbar sind, aber eine tragende Funktion haben.

Der erste Teil des Themas, die liturgischen Dienste, läßt sich leicht abhandeln, da die Rollenträger der einzelnen Dienste auch in der bischöflichen Liturgie klar feststehen. Das Wort Zeremonie (feierliche Handlung, rituelle Ausführung des Gottesdienstes) im zweiten Teil verbindet heutzutage oft die Vorstellung von Abwertung, Anlehnung an Rubrizistik, die heute nicht gefragt sind. Der angeblich moderne Gottesdienst läuft „charismatisch-pneumatisch“ ab, besteht sehr oft aus „Selbstgestricktem“, verfällt aber gerade dadurch der Gefahr des „liturgischen Dilettantismus“ (Guardini).

Eine der vielen positiven Erfahrungen der großen Veranstaltungen und Gottesdienste des vorjährigen Katholikentags und Papstbesuches war: Großveranstaltungen brauchen den „Spezialisten“ und einen „Regisseur“, die wissen, was geschehen muß und kann.

Unsere Kathedralgottesdienste sind in der Regel auch *Gottesdienste größeren Umfangs*: mehr Beteiligte, die natürlich schwerer zu koordinieren sind als einige Ministranten in einer Landpfarre; da ist der für manche Beteiligte ungewohnte Raum (der Konzelebrant findet seinen Platz nicht, der Diakon spricht zu leise ins Mikrofon). All dies verlangt einen genauen Ablaufplan, auch wenn er nicht so minutiös zu sein braucht wie ein Drehbuch des ORF, da die Liturgie ja eine ihr innewohnende Gesetzmäßigkeit für den Kenner besitzt.

Viele Priester haben heute mehr Gespür für Gottesdienste im kleinen Kreis, die familiärer und zwangloser gestaltet werden können, als für Gottesdienste, bei denen es auf das Zusammenwirken vieler Beteiligter ankommt. Dieses Zusammenwirken gilt m. E. nach vom Kathedralgottesdienst bis zum Bischofsgottesdienst in einer Pfarre.

Ein *Programm* tut gute Dienste, es muß ein übersichtliches Schema besitzen, die Rollenteile klar erkennen lassen und eventuell als Andenken nach Hause mitgenommen werden können (nur immer das angeben, was gewußt werden muß – z. B. Schriftstellen –, nicht das, wo man zuhören muß).

Ein gut gestalteter Gottesdienst beginnt bereits mit der *Vorbereitung*. Alle Mitwirkenden, vom Bischof über die Assistenz bis zur Sakristei und zum Sängerkhor, sollen voneinander wissen. Alle Rollenträger sollen wissen, wann sie drankommen, wo sie zu stehen haben. *Einer* (wahrscheinlich

wird es der arme Zeremoniär sein) muß die „Partitur“ lesen können (sie reicht bis zu den Notenblättern). Dies gilt besonders bei Gottesdiensten extra ordinem (etwa eine Bischofsweihe oder ein ökumenischer Wortgottesdienst).

Wenn alle entsprechenden Vorbereitungen getroffen sind, kann gelingen, was die Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch (AEM) 74 sagt: „Wegen ihrer *Zeichenhaftigkeit* soll innerhalb der Ortskirche jener Meßfeier der erste Rang zukommen, die der Bischof, umgeben von Priestern der Ortskirche und anderen Mitwirkenden leitet und an der das heilige Volk Gottes voll und tätig teilnimmt. Denn hier wird in besonderer Weise die Kirche sichtbar.“ Das Caeremoniale Episcoporum (CE) 12 sagt dazu: Eine heilige Feier, der der Bischof vorsteht, soll nicht nur Zeremonie sein, sondern das Geheimnis der Kirche sichtbar machen, in dem Christus anwesend ist. Eine solche Feier sei vorbildhaft für die gesamte Diözese auch im Hinblick auf die tätige Teilnahme. Gesang, Gebet, *heiliges Schweigen* (!), innere Aufmerksamkeit und sakramentale Anteilnahme sollen ihren Platz dabei haben. Und die Nr. 44 des CE stellt fest, daß die Kathedrale die *Zentrum* des liturgischen Lebens der Diözese sein muß, vor allem für jene Feiern, die von besonderem Wert im Leben der Kirche sind, wie Weihen und Chrisam-Messe.

Das *Fernsehen* könnte für die liturgische Gestaltung ein wertvolles Korrektiv sein: einerseits brauchen wir uns nicht zu liturgischen Kopfständen hinreißen lassen, nur weil es telegen ist und gewünscht wird, andererseits würde das Bewußtsein, daß jederzeit mein Bild in Großaufnahme auf dem Fernsehschirm erscheint, manches in der Liturgie verbessern (kein Nicken im Chorgestühl, keine Bluejeans der Assistenz, kein loser Zettel mit dem Evangelium statt eines schönen Evangeliars).

I. Der liturgische Dienst des Bischofs

Der Codex Iuris Canonici (CIC) 389 bestimmt: Der Bischof „soll häufig in der Kathedrale oder in einer anderen Kirche seiner Diözese der Feier der heiligen Eucharistie vorstehen, besonders an den gebotenen Feiertagen und bei anderen feierlichen Anlässen“.

„Das II. Vatikanum hat uns das Bischofsamt, das Bistum als Teilkirche und damit auch die Mutterkirche des Bistums, den Dom, neu sehen und schätzen gelehrt.“¹

¹ J. Höffner, „Die Domkirche im liturgischen Erneuerungswerk des Zweiten Vatikanums“, in: LJ 17 (1967) 82.

Im Direktorium für den pastoralen Dienst der Bischöfe (Bischofskongregation 1973) Nr. 81a heißt es: „Damit alle Kleriker und Christgläubigen die Kathedralkirche gleichsam als Zentrum des Gottesdienstes der Diözesangemeinschaft ansehen, leitet der Bischof häufig selber die vom Kapitel zu feiernden Gottesdienste und Stundengebetsversammlungen, vor allem an Sonntagen und den höheren Festen im Kirchenjahr. Er sorgt auch dafür, daß das liturgische Leben in der Kathedralkirche mit jener Würde und Treue zu den Vorschriften und mit dem Eifer des christlichen Volkes sich auszeichnet, wodurch die Kathedralkirche wahrhaft als *Mutter und Lehrerin* der übrigen Kirchen der Diözese erscheint.“²

Der Ablauf eines Gottesdienstes kurz skizziert:

Beim *Einzug ohne Paramente* ist beim Tor der Empfang des Bischofs mit Weihwasser möglich (CE 79); ein feierlicher Einzug ist allein schon eine Predigt.³ Der Einzug erfolgt in folgender Reihenfolge: Thurifer, Crucifer, Akolythen; das neue CE sagt, es könnten sieben sein, – also eine Bereicherung, – Ministranten, Klerus (das Kapitel ist nicht erwähnt; AEM 25 betont zweimal, daß nur jene, „die einen besonderen Dienst versehen“, beim Einzug dabei sein sollen), dann der Diakon mit dem Evangeliar, Konzelebranten, Bischof, zwei Diakone als Assistenz, wie sie dem Bischof zustehen (CE 128), dann Zeremoniär, Infularius und Pastoralist. Als Diakone assistieren nur echte Diakone, keine „verkleideten“ (CE 22).

Die *Prozession* wird durch keine Kniebeuge oder Reverenz unterbrochen (CE 128).

Die *Sessionsanordnung* soll den Unterschied in den einzelnen Weihestufen ausdrücken (CE 50).

Bei der Session nimmt der Bischof die *Paramente* (die nicht auf dem Altar ausgelegt werden); Lavabo ist vorgesehen. Schnur, Mozett und Rochett werden abgelegt, Schultertuch, Albe, Zingulum, Stola, *Schnur mit Kreuz* unter dem Meßgewand (CE 61), (eventuell Dalmatik) und Kasel genommen.

Wenn die *Paramente in der Sakristei* genommen werden, kommen die Gewänder in der Reihenfolge wie oben; Weihrauch soll verwendet werden; der Weihrauch wird vom Bischof mit einem Kreuzzeichen ohne Worte gesegnet (AEM 236, CE 127).

Das *Staatsoberhaupt*, das offiziell zur Liturgiefeier kommt, wird vom Bischof in Paramenten beim Tor erwartet.⁴ Einem Katholiken kann das

² Zitiert nach H. Rennings: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1, Kevelaer 1983, S. 1247f.

³ Th. Schnitzler, Was die Messe bedeutet, Freiburg 1976, S. 58.

⁴ Auf Anfrage in der Präsidentschaftskanzlei wünscht BP Kirchschläger diese Form nicht, sondern wird nur von einem Geistlichen vor Beginn des Gottesdienstes zu seinem Platz geführt.

Weihwasser gereicht werden. Der Bischof kann das Staatsoberhaupt zu dessen Linken gehend zum für ihn bestimmten Platz außerhalb des Presbyteriums führen; nach der Zelebration grüßt er beim Auszug (CE 82). Andere hohe Staatsbeamte werden je nach Gewohnheit von einem Kleriker beim Tor erwartet, begrüßt und zum Platz geführt. Der Bischof und nur er kann diese Anwesenden durch Verneigung begrüßen, wenn er an ihnen vorbei aus- oder einzieht (CE 83).

Vor dem Altar werden Infel und Stab abgegeben. Nach dem Altarkuß begleiten die beiden Diakone den Bischof zum *Altarinzens* (AEM 236, CE 131), dabei wird zuerst das Kreuz auf oder über dem Altar mit drei Doppelzügen, dann der Altar rechts und links, ein freistehender Altar nach dem Kreuz durch Umschreiten inzensiert. Wenn das Kreuz freisteht, wird dieses eigens beim Vorbeigehen inzensiert (CE 93). Vor und nach der Beräucherung wird eine tiefe Verneigung gemacht vor der Person oder Sache, die inzensiert wird, ausgenommen Altar und Opfertaben (CE 91).

Die *Begrüßung* der Gemeinde durch den Bischof erfolgt bei der Session. Die beiden assistierenden Diakone stehen neben dem Bischof. In den Text der Begrüßung kann der Eröffnungsvers einbezogen werden; es sollte keine starre Formel sein. Der Bischof selbst, ein Konzelebrant oder ein Diakon kann in die Liturgie einführen: Inhalt der Einführung sollte das Thema des Gottesdienstes sein, ihr Ziel und ihre Aufgabe ist es, Gemeinde zu bilden (AEM 24, CE 132), sie sollte in persönlichen Worten gehalten werden.

Der *Päpstliche Segen* soll hier bereits angekündigt werden (CE 1122).

Die Vergebungsbitte entfällt, wenn im Tagesgebet eine solche Bitte enthalten ist. Zwischen Eröffnungswort und Schuldbekennen sollte unbedingt *Stille* gehalten werden. Das Allgemeine Schuldbekennen kann entfallen bei besonderer Festlichkeit des Gottesdienstes.⁵

An Sonntagen ist statt des Bußaktes das sonntägliche Taufgedächtnis möglich, ja sogar erwünscht (CE 133, vgl. Meßbuch, Anhang I).

Das *Gloria* des Chores kann auch durch den Diakon oder Kantor angestimmt werden (AEM 87 und CE 135). Es soll aber keine Verdoppelung geben (Hinweise für die musikalische Gestaltung 4).

AEM (88) und CE (136) legen die *Oremus-Pause*, das Schweigen vor dem Tagesgebet nahe. Früher gab es diese Form liturgischer Teilnahme nur am Karfreitag, heute wird sie des öfteren in der Liturgie verlangt (SC 30, AEM 23). Die Unterschiede und Abstufungen der jeweiligen Stille sollten aber nicht vermischt werden.

⁵ Hinweise für die musikalische Gestaltung der Meßfeier durch Volk und Chor 3, erarbeitet von der Liturgischen Kommission für Österreich (LKÖ) und der Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Diözesankommissionen für Kirchenmusik. In: Singende Kirche 29 (1981/82) 168.

Lesungen: Es sollten unbedingt beide Lesungen von Lektoren – auch in Zivil – vorgetragen werden. Der *erste Antwortgesang* nach einer Pause (CE 138) wird von der LKÖ (Hinweise für die musikalische Gestaltung 2) als Mindestforderung für die Gemeindebeteiligung bestimmt. Zum *Halleluja* stehen alle auf außer dem Bischof, der sich erst nach dem Inzenseinlegen erhebt (CE 140). Um den Segen bittet nur ein Diakon bzw. ein Priester in Rochett und Stola, nicht ein Konzelebrant, der das Evangelium verkündet.

Die *Evangeliumsprozession* könnte viel mehr gestaltet sein etwa in Anlehnung an die byzantinische Liturgie.⁶ Der Buchkuß nach dem Evangelium geschieht durch den Verkünder selbst oder durch den Bischof (CE 141).

Homilie: Die Predigtspflicht des Bischofs wird in CE 15 ff. stark betont: er ist der authentische Lehrer, die Predigt ist das eigentliche Amt des Bischofs.⁷ Für viele ist es ein starker Anziehungspunkt, den Bischof predigen zu hören. Er kann sitzend auf der Kathedra (CE 17 und 142) oder an einem anderen geeigneten Platz bzw. stehend und unter Umständen auch ohne Stab predigen. Danach sollte womöglich eine kurze *Stille* gehalten werden.

Das *Credo* wird vom Bischof stehend angestimmt, wenn es gebetet wird. Singend anstimmen können es der Bischof oder auch ein Kantor, aber nur, wenn es die Komposition erfordert (Hinweise für die musikalische Gestaltung 6).

Die *Fürbitten* werden vom Bischof eingeleitet und beschlossen, die einzelnen Anliegen vom Diakon oder Lektor gesprochen, die Antwort eventuell vom Kantor gesungen (GL 358, AEM 47, CE 144). Auch *stilles Gebet* als Antwort ist möglich (AEM 47). Zum Inhalt der Fürbitten vgl. AEM 45 ff. Die Bitten sollten „überschaubar“⁸ sein, d. h. kurz und prägnant und keine ausgebauten Wortgottesdienste.

Gabenbereitung: ein *Opfergang* kann gestaltet werden nach dem alten Grundsatz: Tibi, Tua, Tui, de Tuis.⁹

Die Gaben (nicht die Geräte) sind zum Bischof zu bringen, der sie kurz berührt, danach werden sie von den Diakonen beim Altar entgegengenommen (CE 145). Zumindest eine Opferschale mit den Gaben aus der Messe sollte verwendet werden (AEM 56 h). Nachdem der Diakon missae und die Akolythen den Altar bereitet haben, begibt sich der Bischof zum Altar. Wegen der Kürze des Weges kann dies ohne Infel und Stab geschehen (CE 60).

⁶ Mehr Leuchter: Th. Schnitzler, Messe (vgl. Anm. 3).

⁷ Als der greise Bischof Valerius von Hippo den heiligen Augustinus (damals noch nicht Bischof) beauftragte, in seiner Gegenwart Homilien zu halten, gab es ein gewaltiges Aufsehen in der afrikanischen Kirchenprovinz (Possidius, Vita Augustini V, PL 32,37. Zitiert nach J. Höffner, Die Domkirche, vgl. Anm. 1).

⁸ Th. Schnitzler, a. a. O. 112.

⁹ Th. Schnitzler, a. a. O. 120.

Der *Inzens der Gaben* geschieht ohne Verneigung (CE 91) mit dreifachem Zug: Mitte, links und rechts (CE 92); Altarinzens wie am Beginn (AEM 51). Der Diakon inzensiert den Bischof, danach er oder der Thurifer die Konzelebranten, dann das Volk (CE 149). Im Chor anwesende Bischöfe, Kapitel und Konvent werden zugleich mit der Gemeinde inzensiert, wenn nicht die Raumordnung anders rät (CE 96). Nur der Ordinaris, der nicht zelebriert, aber dem Gottesdienst vorsteht, wird eigens nach den Konzelebranten inzensiert (CE 97). Das Gabengebet wird erst gesprochen, wenn der Inzens beendet ist (CE 149).

Nach dem Gabengebet treten die Konzelebranten zum Altar (Konzelebration¹⁰ Nr. 14; CE 153). Bei der *Aufstellung um den Altar* sollte unbedingt beachtet werden, daß die Sicht auf den Altar nicht verdeckt wird (AEM 167, CE 153). Der Diakon tritt jetzt zurück (CE 153, AEM 134).

Das *Hochgebet* ist vollständig laut vorzutragen und darf nicht übersungen werden (Hinweise für die musikalische Gestaltung 7, AEM 55). Jede der 95 möglichen *Präfationen* ist „eine festliche Aussage über das Geheimnis des Tages“¹¹.

Sanctus und Benedictus des Chores werden am besten in einem gesungen, sonst das Benedictus nach dem Amen der Schlußdoxologie (Hinweise für die musikalische Gestaltung 8). Der Kanon sollte zumindest bisweilen gesungen werden.¹²

Handhaltung bei der Epiklese und den Konsekrationsworten: die ausgestreckte Rechte wird mit der Handfläche nach unten gehalten (Handreichung des Pastoralamtes Wien, S. 28).

Den *Pax* gibt der Bischof wenigstens an die beiden ihm nächststehenden Konzelebranten und den ersten Diakon weiter (CE 99, 161) mit den üblichen oder je nach örtlichem Brauch anderen Worten (CE 103). Ob es würdig und sinnvoll ist, wenn der Bischof (und Konzelebranten) auch an Mitfeiernde im Kirchenraum den Friedensgruß weitergeben, sei dahingestellt. Ein Konzelebrant gibt den Pax an Vertreter des öffentlichen Lebens weiter (CE 102).

Kommunionspendung: Für die Kommunionspendung an die Konzelebranten bestehen zwei Möglichkeiten:

- 1) Jeder Konzelebrant geht zum Bischof, macht eine Kniebeuge, die Hostie wird ihm auf die rechte Hand gelegt, er geht zurück auf seinen Platz.

¹⁰ Die Feier der Eucharistie in Konzelebration. Texte der Liturgischen Kommission für Österreich, Heft 7. Salzburg 1984, Nr. 14.

¹¹ Th. Schnitzler, a. a. O. 136.

¹² Die erneuerte Liturgie der Eucharistiefeier. Handreichung zur Pastoral, hrsg. vom Pastoralamt der Erzdiözese Wien, 1978, S. 27. Im folgenden zitiert: Handreichung des Pastoralamtes Wien.

2) Der Bischof geht mit der Patene zu jedem einzelnen hin (CE 163).

Die Richtlinien für die Kommunionsspendung unter beiden Gestalten (AEM 242) und die Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz (WDBL 109 [1971] 144) sollten ausgenützt werden (Diakon, Assistenz, nichtkonzelebrierende Priester . . .) Der Bischof teilt auch selbst die Kommunion aus (CE 164), der Kelch wird vom Diakon bei der Kredenz gereinigt und zusammengestellt (CE 165). *Lavabo* findet falls notwendig statt (CE 166).

Schlußsegen:

1) Beim Stationsgottesdienst: Der Bischof nimmt die Mitra, grüßt die Gemeinde, ein Diakon kann die Einladung sprechen: Verneigt euch zum Segen! o. ä. Danach spricht der Bischof mit ausgebreiteten Händen die entsprechende Formel aus dem Meßbuch, erhält den Stab und spricht die Segensworte mit einem Kreuz (CE 169).

2) Bei anderen Feiern gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Der Bischof erhält die Mitra, grüßt: Der Herr sei mit euch . . . und fährt mit folgendem Gebet fort: Der Friede Christi, der alles Begreifen übersteigt, bewahre eure Herzen und Sinne in der Weisheit und Liebe Gottes des Vaters und seines Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus.

Alle: Amen.

Danach erhält er den Stab und fährt fort: Es segne euch der allmächtige Gott + der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Alle: Amen (CE 1120).

b) Nach dem Gruß wie oben: Der Name des Herrn sei gepriesen . . .

Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn . . .

Es segne euch . . . (CE 1121)

Zu beachten: nur 1 Kreuzzeichen!

Päpstlicher (apostolischer) *Segen*: Nach CE 1122 kann der Ordinarius in der eigenen Diözese dreimal im Jahr an Hochfesten den Päpstlichen Segen, der mit einem vollkommenen Ablass verbunden ist, spenden. Dies geschieht anstatt des üblichen Schlußsegens. Dabei wird schon ein eigener Hinweis bei der Einleitung gegeben und eine eigene Vergebungsbitte gesprochen (CE 1123):

Durch die Fürbitte und Verdienste der seligen allzeit jungfräulichen (Mutter) Maria, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen schenke euch der allmächtige und barmherzige Gott Zeit für eine echte und fruchtbringende Buße, ein reumütiges Herz, Bekehrung des Lebens und Ausdauer in guten Werken; nach dem Erlaß aller Sünden führe er euch zum ewigen Leben. Alle: Amen (CE 1123).

Eine eigene Fürbitte soll eingefügt werden für Kirche und Papst (CE 1124).

Nach dem Schlußgebet kündigt der Diakon in etwa wie folgt an: Der Herr N., durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden, Bischof dieser heiligen Kirche von N., wird im Namen des Papstes allen hier Anwesenden, die ehrlich bereuen, das Sakrament der Buße und die heilige Kommunion empfangen haben, den Segen mit einem vollkommenen Ablass erteilen. Bittet Gott für unseren Papst N., unseren Bischof N., und die heilige Kirche und seid bestrebt, in voller Verbindung mit ihr in Heiligkeit des Lebens zu wandeln (CE 1125).

Der Bischof schließt die übliche Formel mit den Worten ab: „Und auf die Fürbitte der seligen Apostel Petrus und Paulus segne euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn + und der Heilige Geist. Amen (1 Kreuzzeichen) (CE 1126).

Nach der Entlassung durch einen der Diakone küßt der Bischof für gewöhnlich den Altar. Nach einer Inclinatio folgt der Auszug (CE 170).

Eucharistiefeyer, der der Bischof vorsteht, ohne zu zelebrieren

Ist der Bischof aus Krankheit oder einem anderen gerechten Grund verhindert, die Eucharistie selbst zu zelebrieren, so soll er wenigstens die Liturgie des Wortes feiern und den Schlußsegen erteilen (CE 175). Er nimmt dabei Pluviale, Infel und Stab; zwei Diakone assistieren bzw. zwei Priester im Pluviale. Einzug, Begrüßung des Altares und der Wortgottesdienst erfolgen wie üblich (CE 176).

Nach den Fürbitten nimmt der Bischof Platz mit Infel, der Zelebrant setzt die Feier fort (CE 180). Inzensiert wird der so mitfeiernde Bischof nach dem Zelebranten und Konzelebranten stehend ohne Infel (CE 181). Nach dem Orate fratres steht der Bischof bis zur Wandlung, während der er an einem Betschemel kniet. Dann steht er wieder auf (CE 182). Den Pax gibt er nach der Aufforderung durch den Diakon seinen Assistenten. Die Kommunion empfängt er am Platz (CE 183). Der Bischof betet das Schlußgebet bei der Session (oder am Altar) (CE 184). Der Segen erfolgt wie oben. Er küßt mit den Zelebranten den Altar und der Auszug erfolgt in der gleichen Reihenfolge wie der Einzug (CE 185).

Wenn der Bischof nicht, wie soeben angegeben, dem Gottesdienst vorsteht, nimmt er an der Messe teil, ohne die Kathedra zu benutzen, gekleidet in Rochett und Mozett (CE 186).

Alle diese liturgischen Dienste werden (vor allem für ein breites Publikum nicht zu unterscheiden) sehr oft von infulierten Äbten geleistet. In irgendeiner Form müßte es sich jeder Ordinarius überlegen, wie eine richtige einheitliche Feier erreicht werden könnte! Dabei sei festgehalten, daß jeder Usus Pontificalium (von Bischöfen und Äbten) in einer fremden Di-

özeze bzw. in einer nichtinkorporierten Pfarre dem Ordinarius zumindest anstandshalber zu melden ist (vgl. CIC can. 390).

Stundengebet

Ich möchte nur kurz zusammenfassen, was die Allgemeine Einführung in das Stundengebet (AES) und das CE dazu sagen: Als kirchliche Feier tritt das Stundengebet am klarsten zutage und empfiehlt sich dann besonders, wenn es die Ortskirche mit ihrem Bischof . . . verrichtet (AES 20). Der Bischof ist der erste Beter unter allen Gliedern seiner Kirche (AES 28 und CE 187). Sehr vorsichtig und skeptisch spricht AES 93 von der Verbindung Hore und Messe: Umstände und Sonderfälle seien zu beobachten und es dürfte kein seelsorglicher Schaden (warum?) entstehen (vgl. CE 238). Auch beim Stundengebet gilt die wichtige liturgische Regel, die Sorge für das heilige Stillschweigen zu beachten (SC 30, AES 201). Der Bischof soll besonders in der Kathedrale den Vorsitz beim Stundengebet übernehmen, unter zahlreicher und tätiger Anteilnahme des Volkes (AES 254). Dies gilt besonders für Laudes und Vesper (CE 188): Vor allem an Hochfesten sollte der Bischof im Dom entweder der ersten Vesper, den Laudes oder der zweiten Vesper – vor allem unter Beobachtung der richtigen Zeit – präsidieren, desgleichen die Lesehore und die Laudes am Karfreitag und Karsamstag bzw. die Lesehore in der Weihnachtsnacht leiten (CE 189). Durch Wort und Beispiel soll der Bischof den Wert des Stundengebets zeigen für Pfarren und Kommunitäten (CE 190).

Das Kirchenjahr

Aufgabe des Bischofs ist es, die Gläubigen zur Teilnahme an den Mysterien Christi zu führen (CE 232). Zu *Weihnachten* sollte zumindest die Vigilfeier vom Bischof geleitet werden (CE 238), ebenso sollte am Fest der *Darstellung des Herrn* von außerhalb der Kathedrale eine *Prozession* vom Bischof angeführt werden (CE 242 ff.) oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Prozession im Dom selbst gehalten werden (CE 248).

In der österlichen *Bußzeit* sollte der alte Brauch der *Stationsgottesdienste* in den Städten neu gepflegt werden (CE 260 und Meßbuch II, Bemerkung S. 76), ebenso sollte die *Aschensegnung* und -austeilung vom Bischof selbst vorgenommen werden (CE 254 ff.).

Am *Palmsonntag* führt der Bischof von einem Versammlungspunkt außerhalb der Kirche aus (vgl. *Darstellung des Herrn*) die Prozession an (CE 264 ff.). Die Prozession sollte von einer Nebenkirche zur Hauptkirche gehen. Wenn Ausgangspunkt und Ziel identisch sind, ist dies eine „starke Beeinträchtigung der Zeichenhaftigkeit“ (Joseph Pascher, „Die Prozession“ LJ 18 [1968] 116). Die Passion hört der Bischof stehend mit Stab an (CE 273).

Die *Chrisam-Messe* gilt als eines der „hervorstechendsten Zeugnisse der Fülle des Priestertums des Bischofs“ und als ein Zeichen engster Verbindung des Presbyteriums mit ihm (AEM 157 und CE 274 ff.). Es sollten unbedingt Konzelebranten aus allen Teilen der Diözese eingeladen werden, sie sind testes et cooperatores. Die Chrisam-Messe kann vom Gründonnerstag auf einen Tag „prope Pascha“ *verlegt* werden (CE 275) und sollte mit dem Gehorsamsversprechen verbunden (CE 280) sein (in Wien findet vorher ein Priestereinkehrttag statt). Pastorale Gründe legen es nahe, den gesamten Ritus der Segnungen und Weihe an den Schluß des Wortgottesdienstes zu verlegen. Sonst erfolgt die Weihe des Krankenöls vor dem Ende des Hochgebetes, die des Katechumenenöls und des Chrisams nach der Kommunion (CE 277).

Die Drei Österlichen Tage: Was der Sonntag für die Woche ist, soll das Pascha für das Jahr sein (Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen Römischen Generalkalenders, 18). Der Bischof soll die Zeremonien leiten und dem Stundengebet am Freitag und Samstag präsidieren (CE 296).

Gründonnerstag: Die Homilie soll über die Eucharistie und das Priestertum handeln (CE 301), womöglich soll die Fußwaschung stattfinden (CE 301) und die Übertragung des Sanctissimum zur nächtlichen Anbetung (CE 306 ff.). Die gleiche Forderung der Leitung der Zeremonien wird auch für den *Karfreitag* erhoben (CE 312 ff.). Der Bischof trägt weder Ring noch Stab (CE 315). Für die Kreuzverehrung sind mehrere Formen vorgesehen (CE 321 ff.).

In der *Osternacht* soll der Bischof für einen zeitgerechten nächtlichen Beginn sorgen (CE 333), die Homilie halten (CE 354) und womöglich selbst Taufe und Firmung spenden (CE 355 ff.).

Fronleichnam: Die Prozession sollte nach Möglichkeit beibehalten werden (CE 386) und von einer Kirche zu anderen führen (CE 393), aber nicht innerhalb der Kirche stattfinden (vgl. neuer Fronleichnamsritus). Wenn der Bischof nicht selbst das Allerheiligste tragen kann, geht er in Paramenten mit Stab ohne Mitra und ohne zu segnen, hinter dem Allerheiligsten (CE 392).

Allerseelen: Nach CE 399 ff. sollte, wo es möglich ist, nach dem Gottesdienst eine Gräbersegnung gehalten werden, dabei geht der Bischof wie bei allen Trauerriten mit Infel (und Stab) (CE 402).

Die *Jahrestage* der Bischofsweihe sollten in der Kathedralkirche und in den Pfarren begangen werden (CE 1167), der Bischof selbst sollte am Jahrestag des Todes seines Vorgängers eine Eucharistiefeier womöglich in der Kathedrale halten (CE 1168).

Was die *Kleidung des Bischofs* betrifft, gibt es im Caeremoniale genaue Anweisungen für die Chorkleidung (CE 63, 1199 ff.), für die Kleidung außerhalb der Liturgie (CE 1204 f.), aber auch für die Ehrenprälaten (CE 1206) und Kanoniker (CE 1210).

Konzelebranten

Jedem Konzelebranten, d. h. jedem Priester, sollte die AEM, 153 bis 208, und „Die Feier der Eucharistie in Konzelebration“ (= Texte der LKÖ, Heft 7) zur Pflichtlektüre gemacht werden.

Die Konzelebration ist sehr erwünscht (AEM 156, CE 18 und 21), nach CE 123 sollte das Kapitel bei Stationsgottesdiensten mit dem Bischof konzelebrieren, ohne aber andere Priester auszuschließen. Die Hinweise der LKÖ Nr. 7 sprechen in mehreren Andeutungen davon, daß eine allzu-große Zahl bei den Konzelebranten (wie es bei den Papstgottesdiensten leider manchmal geschieht) nicht ganz erwünscht sei (Gefahr des Umstehens bzw. Erdrückens des Altares; Vorsteherrolle nicht mehr so deutlich).

Unbedingt ist dabei die vom Konzil geforderte *Rollenteilung* (SC 28) zu beachten: Nur das, was den Konzelebranten zukommt, dürfen sie ausführen, bei Fehlen des Diakons können sie deren Aufgabe übernehmen, niemals aber deren Gewänder anziehen (CE 22!). Wenn ein Diakon da ist, übernimmt kein Konzelebrant dessen Aufgaben.

Die Sitze seien abgestuft von den Diakonen (CE 50, „Konzelebration“ S. 10f.). Verkündet ein Konzelebrant beim Fehlen eines Diakons das Evangelium, bittet er nicht um den Segen; nach dem Gabengebet kommen die Konzelebranten zum Altar ohne ihn einzukreisen (AEM 167, CE 153), sprechen die gemeinsamen Texte nur leise mit (AEM 170, CE 155). Zur Handhaltung bzw. den übrigen Gesten vergleiche „Konzelebration“ S. 19, Nr. 25.

Zum *Pax* heißt es „Konzelebration“ 33: „Alle geben und empfangen den Friedensgruß.“ Dies wird aber wohl kaum heißen, jeder jedem! Alle Konzelebranten sollten den Leib des Herrn vor dem Ecce Agnus Dei bekommen, die Diakone erst später. Wer nicht zur Kommunionsspendung benötigt wird, geht wieder auf seinen Platz und bleibt dort bis zum Auszug. Der Altarkuß kann entfallen (CE 73, „Konzelebration“ Nr. 48). Wenn die Konzelebration mit dem Bischof zumindest mit Vertretern des Presbyteriums sehr erwünscht ist, ist dies umso mehr ein Grund, daß jeder Priester die Grundregeln der Zelebration einwandfrei beherrschen sollte.

Der Diakon

Vgl. AEM 127 (Dienst bei der Bischofsmesse nicht anders als sonst), CE 23–26, „Der liturgische Dienst des Diakons“¹³, Nr. 42–58. In Wien wird ein „Dienstplan“ für ein Jahr aufgestellt.

¹³ Der liturgische Dienst des Diakons. Texte der Liturgischen Kommission für Österreich. Heft 8. Salzburg 1984.

Der Diakon nimmt den ersten Platz unter den Altardienern ein (SC 28, CE 23). Normalerweise dienen dem Bischof drei Diakone, einer beim Evangelium und bei der Messe, zwei als Assistenten. Wenn mehrere Diakone da sind, teilen sie sich diese Ämter; einer sollte auch für die tätige Teilnahme der Gemeinde Sorge tragen, etwa als Kommentator mit Berücksichtigung derer, die in den Kathedralen meist schlechte Sicht haben (CE 26). Beim Einzug trägt der Diakon das Evangelienbuch, die Sitzordnung ist abgestuft entsprechend dem Weihegrad; er macht gemeinsam mit dem Bischof den Altarkuß, beim Inzens übergibt er das Thuribel dem Bischof und begleitet ihn; ebenso bei der Besprengung mit Weihwasser. Die Diakone sollen nicht den Eindruck von Konzelebranten erwecken („Der liturgische Dienst des Diakons“ Nr. 9 und 46) etwa indem sie zum Hochgebet beim Altar stehen bleiben. Der Diakon ist der erste Verkünder des Evangeliums (ebd. Nr. 17), dabei macht er ein echtes „*kleines*“ Kreuzzeichen auf Buch, Stirn, Mund und Brust (ebd. Nr. 18). Er trägt die einzelnen Anliegen der Fürbitten vor, hilft bei der Gabenprozession und Gabenbereitung. Nach dem Altardienst inzensiert er „den Bischof, die übrigen Mitwirkenden und die Gemeinde“ (ebd. Nr. 50) bzw. den Bischof, wenn er den Wortgottesdienst geleitet hat (nicht das Kapitel).

Beim Hochgebet treten die Diakone vom Altar zurück, außer beim Dienst am Kelch und Buch (CE 153, „Der liturgische Dienst des Diakons“ Nr. 51). Sie erhalten – zumindest der erste – den Pax vom Bischof, ebenso die Brotkommunion nach der *Sumptio sanguinis* des Bischofs. Ein Diakon übernimmt die Austeilung der Kelchkommunion und diesem wird die „Kelchkommunion erst am Ende der Kommunionausteilung gereicht“ („Der liturgische Dienst des Diakons“ Nr. 53, „Konzelebration“ Nr. 30). Der Diakon *nimmt* sich nicht die Kommunion.

Er übernimmt die Kelchreinigung bei der Kredenz (CE 165, AEM 120, „Der liturgische Dienst des Diakons“ Nr. 54). Vor dem Segen spricht er die Einladung zum Niederknien bzw. zur Verneigung, vor dem Päpstlichen Segen die Ankündigung desselben. Das übrige verrichtet er wie bei den anderen Gottesdiensten.

Zeremoniär

Damit die Liturgie des Bischofs hervorragt durch Schmuck, Einfachheit und Ordnung, bedarf sie des Zeremoniärs, der sie vorbereitet und dirigiert durch enge Zusammenarbeit mit dem Bischof und den übrigen Diensten, indem er die Teile ordnet vor allem unter *pastoraler Rücksicht*. Er sei erfahren in der heiligen Liturgie, ihrer Geschichte und ihren Wurzeln, ihren Gesetzen und Vorschriften; aber ebenso in der Pastoral, damit eine fruchtbare Teilnahme für die Gemeinde entstehen kann. Er achte auf den echten Geist der Gesetze sowie auf die legitimen Gebräuche und Überlieferungen der Teilkirche, soweit sie von *pastoralem Nutzen* sind (CE 34).

Er soll zum richtigen Zeitpunkt koordinieren, was die einzelnen Dienste zu tun haben, mit größter Diskretion agieren, nichts Überflüssiges reden, nicht den Platz der Diakone oder Assistenz an der Seite des Zelebranten einnehmen und seinen Dienst mit Frömmigkeit, Geduld und Dienstbeflissenheit versehen (CE 35). Der Zeremoniär trägt als Kleidung die Dalmatik, wenn er Diakon ist, sonst Albe oder Talar und Rochett. Er ist verantwortlich für einen „ruhigen und unbeschwerten Ablauf“ (Adam/Berger, Pastoraliturgisches Handlexikon, Stichwort Zeremoniar).

Assistenz

Wichtig ist für sie die Kenntnis der „signa reverentiae“ (CE 68 ff., AEM 234):

1. *Verneigung des Kopfes*: beim Namen Jesu, Mariens und des Heiligen, zu dessen Gedächtnis die Eucharistiefeier bzw. das Stundengebet gefeiert werden (CE 68).
2. *Verneigung des Körpers* (tiefe Verneigung): Außer den Vorschriften von AEM 234 b (vor dem Altar, bei gewissen Gebeten . . .) auch jeweils vor dem Bischof, von jedem, der zum oder vom Dienst geht bzw. am Bischof vorbeigeht (CE 76), bei mehreren konzelebrierenden Bischöfen nur vor dem Hauptzelebranten (CE 78).
Weder tiefe Verneigung noch Kniebeuge werden von denen gemacht, die etwas tragen, was verwendet wird (Kreuz, Leuchter, Evangeliar) (CE 70).
3. *Kniebeuge* als Zeichen der Anbetung vor dem Sanctissimum, vor dem Kreuz am Karfreitag (CE 69), aber nie bei einer Prozession (CE 71).
4. Inzens bedeutet Ehrfurcht und Gebet. Die Regeln wurden bereits besprochen (CE 84 ff.).

Musik – auch *ein* liturgischer Dienst

Der Chor ist „ein Teil der Gemeinde, der einen besonderen Dienst versteht“ (AEM 274), sein Platz soll volle Teilnahme, d. h. auch Kommunionempfang, ohne Schwierigkeiten gestatten (vgl. Musicam Sacram, Nr. 23). Das CE 40 sagt, daß Musik und Aufführende sich nach der Instructio Musicam Sacram richten sollen: „Ihre vornehmere Form nimmt eine liturgische Handlung an, wenn man sie singend vollzieht, die liturgischen Diener jeder Stufe ihr Dienstamt ausüben und das Volk sich an ihr beteiligt.“

Jede Art von Kirchenmusik ist in Ordnung, „sofern sie dem Geist der betreffenden liturgischen Handlung und dem Wesen ihrer einzelnen Teile entspricht und die gebührende Teilnahme des Volkes nicht behindert“ (Musicam Sacram Nr. 9). Wahre Feierlichkeit hängt nicht so sehr von der Pracht des Gesanges und einem aufwendigen Zeremoniell ab, sondern viel-

mehr von der Würde und Frömmigkeit (Musicam Sacram, Nr. 11) – Chor und Musiker sollten doch bis zum Schluß bleiben!

Die große österreichische Vergangenheit klassischer Kirchenmusik ist weiter zu pflegen, aber unter den oben angegebenen Richtlinien. Vgl. dazu auch die „Hinweise für die musikalische Gestaltung der Meßfeier durch Volk und Chor“ der LKÖ.

Auch das klassische Hochamt muß „Be-tonung und nicht Ver-tonung“ der gottesdienstlichen Feier sein (Adam/Berger, Pastoralliturgisches Handlexikon, „Kirchenmusik“). Die Festlichkeit des Gottesdienstes entsteht aber nicht durch Musik als „Zutat“, sondern dadurch, daß jeder das tut, was ihm zukommt.

II. Wünsche an die liturgischen Dienste und die zeremonielle Gestaltung

Auch die großen Kathedralgottesdienste sind Feier der Erlösung, sind Feste der Gemeinde im Kirchenjahr: Es ist gegenwärtig eine eminente Aufgabe,

1. Liturgie wirklich *menschlich* zu feiern. „Es muß das Ziel sein, daß es der Meßerklärung unter der Messe nicht bedarf, sondern daß Liturgie selbstverständlicher, bewußter Selbstvollzug der Gemeinde wird und ist.“¹⁴ Guardini sagt in seinem Geleitwort zur ersten Auflage „Von heiligen Zeichen“ 1927: „Der Weg zu liturgischem Leben führt nicht durch bloße Belehrung, sondern entscheidender Weise durch Schauen und Tun; das sind die Grundkräfte“ (S. 10) und in der Liturgie „handelt es sich wesentlich nicht um Gedanken, sondern um Wirklichkeit“ (S. 7). Damit diese Wirklichkeiten erlebbar sind, damit wir auch mit *Symbolen* von früheren Jahrhunderten auch heute noch menschlich feiern können, dazu gehört die
2. *Erklärung* der heiligen Zeichen: Prälat Karl Rudolf führt in seinem Buch „Aufbau im Widerstand, ein Seelsorgebericht aus Österreich 1938–1945 (Salzburg 1945, S. 110), folgendes Beispiel an: Ein bekannter Wiener Pfarrer, dem es gelang, seine ansehnliche Gemeinde (6000 Seelen) in 10jähriger Arbeit im Kern zu einer wirklich bewußten liturgischen Gemeinde zu erziehen und zu bilden, hat damit angefangen, daß er eines Sonntags nach dem heiligen Segen sich einfach umwandte und die anwesenden Gläubigen die Paramente, die er benützt hatte, ‚anschauen‘ ließ (das tun die Wiener so gerne, etwas anschauen) und kurz erklärte“.

¹⁴ Johannes H. Emminghaus, Die Messe. Wesen – Gestalt – Vollzug, Klosterneuburg 1976, S. 29.

- Die Liturgiekonstitution, Artikel 19 verlangt: „Die Seelsorger sollen eifrig und geduldig bemüht sein um die liturgische Bildung und tätige Teilnahme der Gläubigen . . .“ Viele verstehen heute die reiche Symbolsprache unserer Liturgie nicht mehr, weil man ihnen vielleicht nie erklärte, daß das Händewaschen „eine kleine Predigt des Zelebranten an sich selbst“¹⁵ ist, was Kerzen, Weihrauch, Kreuzzeichen, Kniebeuge oder auch die bischöflichen Insignien bedeuten. In einem Brief an Johannes Wagner schreibt Romano Guardini 1964 zum Dritten Deutschen Liturgischen Kongreß in Mainz: „Liturgischer Akt aktualisiert sich schon im Schauen . . . ist in sich selbst lebendiger Mitvollzug.“ So wird der liturgisch-symbolische Vorgang wesensgerecht aufgefaßt: „Das Symbol wird vom Ausübenden als religiöser Akt ‚getan‘ und vom Anwohnenden in einem analogen Akt ‚gelesen‘ . . . Für uns besteht das Problem darin, über Lesen und Schreiben hinaus das lebendige Schauen zu lernen.“¹⁶
3. So könnte es zu der von den liturgischen Vorschriften (vgl. CE 34 über Zeremoniär) so oft verlangten *pastoralen Komponente* bei allen liturgischen Vorschriften kommen: Eine Biblia pauperum für Arme in einem völlig neuen Sinn. Dazu gehört die Erschließung der kirchenmusikalischen Wirklichkeit durch eine gediegene Einführung; dann haben auch Volksbräuche wie Speisensegnung oder Kräuterweihe u. a. ihren legitimen Platz im Zusammenhang auch mit der Kathedralliturgie. So könnte auch der Kathedralgottesdienst nicht nur Zeremonienapparat sein, sondern Sichtbarmachung des Geheimnisses Christi (CE 12).
So könnte es gelingen, daß sich wieder mehr Teilnehmer und Mitfeiernde beglückt vorkommen, nicht weil sie Ruhe haben, sondern die Harmonie einer Vollendung erfahren, nicht in schwelgerischem Ästhetizismus, sondern im Erleben von Gemeinde, die trägt, weil viele und vieles zusammenwirken: Raum, Ton, Bewegung, Stille, Gebet . . .
 4. *Zeichenhafte Wahrhaftigkeit* wird gefordert: wenn schon Weihrauch, dann soll es ordentlich rauchen (Inzens ohne Kohle ist Unsinn); vgl. Botufumeiro in Santiago de Compostela.
Puppenspielzeug als Kännchen wirken im großen Raum lächerlich (die gute alte Lavabokanne feiert wieder Urstand), das Kreuzzeichen oder das Klopfen an die Brust oder der Friedensgruß, in welcher Form immer, sind nicht nur angedeutet, sondern berühren im wörtlichen Sinn.
 5. Feierlichkeit darf nicht mit *Steifheit* verwechselt werden: Ist es wirklich liturgisch unstatthaft und „shocking“, wenn der Bischof mit dem Palmzweig winkt? Es kann doch die Festlichkeit der Liturgie nicht stören,

¹⁵ Th. Schnitzler, Messe S. 129.

¹⁶ Anton Hänggi (Hg.), Gottesdienst nach dem Konzil, Mainz 1964, S. 20f.

wenn am Ende der Auferstehungsprozession nochmals in persönlichen Worten ein gesegnetes Osterfest gewünscht wird. Die Segensgeste des Bischofs beim Auszug oder Einzug soll niemanden in die Knie zwingen, sondern deutlich sichtbar werden als Geste des Zusprechens des Segens. Das Auf und Ab der Birette hebt auch nicht die Festlichkeit, es sei denn, dieser Brauch wurde einmal erklärt (vgl. oben Nr. 2).

6. Ausnützen der liturgischen *Freiräume*: Beachten Sie, wie oft im Meßbuch mehrere Formen durch „oder“ angedeutet sind, wie oft es heißt etwa mit „folgenden oder ähnlichen Worten“! Einige persönliche Worte bei der Einladung zum Bußakt, zum Friedensgruß oder zur Kommunion, sind kein Ausrutscher, sondern entsprechen durchaus dem Anliegen der Liturgie.
7. Wir sind berechtigt zu sagen, „Liturgia semper reformanda“ (vgl. Adam/Berger, Pastoralliturgisches Handlexikon, „Zukunft der Liturgie“). Die Erneuerung, Vermenschlichung und Verbesserung der Liturgie, besonders in Kathedralkirchen, darf nicht in dilettantischer Eigenregie geschehen, sondern im Bewußtsein der großen Verantwortung vor dem Auftrag des Herrn, vor unserer Geschichte und vor unseren Gemeinden.

Aus der Diskussion:

- Das öftere Aufsetzen bzw. Abnehmen der Mitra wird von den Gläubigen kaum verstanden.
Das neue Caeremoniale bringt hier eine Vereinfachung. Eine Zusammenkunft der Zeremoniäre könnte eine einheitliche Regelung bringen.
- Subdiakone gibt es nicht mehr.
Entsprechend dem Caeremoniale können zwei oder drei Diakone entsprechende Dienste leisten.
- Der bischöflichen Liturgie außerhalb der Kathedrale (Firmung etc.) sollte mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.
Wien hat für diese Gottesdienste eine „Intimatio“.
- Ist eine Presbyterassistenz und eine Ehrenassistenz noch vorgesehen? Eine Presbyterassistenz ist nicht mehr vorgesehen. Daß Priester (Kanoniker) in Dalmatik assistieren oder konzelebrieren, ist nicht möglich; doch wäre es denkbar, daß Konzelebranten (in entsprechender Kleidung) an der Kathedra assistieren.